

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.146 vom 1. November 2013

BS Appellationsgericht, 2013-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2017.146

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.146 du 1 novembre 2013

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.146 del 1 novembre 2013

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) unterliegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz. Mittels Beschwerde gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO unter anderem eine Rechtsverweigerung und ■verzögerung. Beschwerdefähig sind diesfalls auch Unterlassungen der Staatsanwaltschaft. Zur Beurteilung zuständig ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]), das nach Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition urteilt.

E. 2

Die Staatsanwaltschaft beruft sich bei ihrem Vorgehen auf Art. 314 Abs. 1 lit. b StPO, welcher besagt, dass die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung sistieren kann, wenn der Ausgang des Strafverfahrens von einem anderen Verfahren abhängt und es angebracht erscheint, dessen Ausgang abzuwarten. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss das Urteil im anderen Verfahren für den weiteren Gang des Strafverfahrens jedoch unentbehrlich sein (Landshut/Bosshard, in: Donatsch et al. [Hrsg.], StPO-Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 314 N 12). Es gilt zu beachten, dass Art. 29 Abs. 1 BV jeder Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen einen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist gewährleistet. In Art. 6 Ziff. 1 EMRK wird für Strafsachen ein analoges Grundrecht ausdrücklich genannt. Nach der bundesgerichtlichen Praxis bergen provisorische Verfahrenseinstellungen das Risiko einer unnötigen Prozessverzögerung. Strafprozesse müssen auch unter diesem Gesichtspunkt besonders beförderlich geführt werden. Eine Sistierung ist im Lichte von Art. 29 Abs. 1 BV nur ausnahmsweise zulässig (BGer 1B_250/2008 vom 13. Mai 2009 E.5).

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft liegt keine Rechtsverzögerung vor. Sie wendet ein, gegen den Beschwerdeführer seien zwischen Juli 2011 und April 2016 acht Strafbefehle erlassen worden, sämtlich im Zusammenhang mit nicht akzeptierten Bussen wegen Falschparkierens. Aufgrund seiner Ansichten über die Auslegung der spezialgesetzlichen Vorschriften über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund sei der Beschwerdeführer offensichtlich nach wie vor der Ansicht, die für das Ausstellen der Bussen verantwortlichen Polizeiangehörigen sowie weitere damit befasste Amtspersonen hätten sich strafbar gemacht, insbesondere durch Amtsmissbrauch. Er habe gegen diverse Personen retorsionsweise Anzeige erstattet. Der Beschwerdeführer gehe davon aus, dass die massgeblichen Bestimmungen systematisch und vorsätzlich falsch angewendet worden

seien. Um eine abschliessende Gesamtwürdigung der aufgeworfenen Grundsatzfragen vornehmen zu können, sei indiziert, zunächst den Abschluss sämtlicher gegen den Beschwerdeführer geführter Verfahren abzuwarten, weshalb diese sistiert worden seien. Alle Verfahren würden sachlich und inhaltlich unmittelbar zusammenhängen, weshalb es keinen Sinn ergeben würde, einzelne Verfahrensteile willkürlich herauszupicken und vorgezogen abzuschliessen.

Es trifft zu, dass in den Verfahren gegen den Beschwerdeführer wiederkehrend ähnliche Situationen betreffend das Parkieren im öffentlichen Raum und daran anschliessende Auslegungsfragen zu beurteilen waren bzw. sind. Hinsichtlich solcher Sachverhalte erscheint es sinnvoll, das Vorliegen rechtskräftiger Urteile in allen Fällen abzuwarten, ehe darüber befinden werden kann, ob sich die involvierten Polizeibeamten allenfalls ihrerseits strafbar gemacht haben. Der vom Beschwerdeführer thematisierte Sachverhalt an der Riehenstrasse 157 fällt jedoch nicht in diese Kategorie ■ das Parkieren auf einem markierten Fahrradstreifen ist ihm nur einmal zum Vorwurf gemacht worden und präsentiert sich anders als die teilweise noch hängigen Verfahren. Der diesbezügliche Freispruch ist in Rechtskraft erwachsen, nachdem die Staatsanwaltschaft erst Berufung gegen den erstinstanzlichen Freispruch erhoben, diese jedoch am 13. April 2015 wieder zurückgezogen hat. Ab diesem Zeitpunkt war der Tatkomplex Riehenstrasse 157 beurteilungsreif, und eine Sistierung des Verfahrens lässt sich unter Berücksichtigung des Beschleunigungsgebots nicht mehr weiter aufrechterhalten. Aus dem Umstand, dass das Appellationsgericht bereits im Jahr 2016 ein Verfahren wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung eingestellt hat, lässt sich kein Desinteresse des Beschwerdeführers an einer beförderlichen Behandlung seiner Anzeige ableiten, was sich auch aus seinen damaligen Eingaben ergibt. Somit ist die Staatsanwaltschaft anzuweisen, bezüglich der beanzeigten Polizeiangehörigen E____, C____, B____ und D____ entweder eine Nichtanhandnahmeverfügung zu erlassen oder Ermittlungen einzuleiten, welche mit Einstellungsverfügung oder Strafbefehl bzw. Anklage abzuschliessen sind.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens gehen dessen Kosten zu Lasten des Staates. Der Beschwerdeführer hat sich im Beschwerdeverfahren nicht anwaltlich vertreten lassen, sodass ihm keine Kosten entstanden sind, welche zu entschädigen wären.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.